



---

**Schriftliche Stellungnahme**  
**Deutscher Gewerkschaftsbund**

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. September 2022 zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld  
und anderer Regelungen**  
20/3494

**Siehe Anlage**

# Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes  
**zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP:  
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen  
beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen sowie zum Entwurf einer  
Verordnung der Bundesregierung – Verordnung zur Änderung der Kurzarbei-  
tergeldzugangsverordnung**

23.09.2022

## Zusammenfassung

Kurzarbeit hat sich während der Corona-Pandemie als wirksames Instrument zur Stabilisierung der Beschäftigung erwiesen. Arbeitnehmer\*innen bleiben von den negativen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit verschont und können Krisenzeiten in ihrem Unternehmen ohne Arbeitsplatzverlust überbrücken. Arbeitgeber müssen sich nach Beendigung der Kurzarbeit nicht um die Einstellung von neuem Personal sowie dessen Einarbeitung kümmern und entsprechende Ressourcen dafür aufbringen. Dies gilt auch für den Angriffskrieg in der Ukraine. Kurzarbeit verhindert auch hier Entlassungen. Lieferausfälle, Rohstoffmangel oder unterbrochene Handelsbeziehungen als Auswirkungen des Ukraine-Krieges werden voraussichtlich weiter andauern. Auch wenn sich der Arbeitsmarkt trotz der wirtschaftlichen und politischen Unsicherheiten robust zeigt, reagieren Betriebe jetzt schon auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten auch mit weniger Einstellungen (s. Presseinformation des IAB vom 25.08.2022). Zudem kann sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt deutlich verschlechtern, wenn sich die oben genannten Problemlagen infolge des Angriffskrieges verschärfen oder es sogar zu Gasrationierungen kommt.

Daher begrüßen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, dass mit dem Verordnungsentwurf die erleichterten Bedingungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld (Absenkung des Mindestfordernisses der vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten, Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden) um weitere drei Monate bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Das geschieht auf Basis der Verordnungsermächtigung des § 421c Abs. 5 SGB III. Durch die Fortsetzung des erleichterten Zugangs zum Kurzarbeitergeld wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass es Betriebe gibt, die bisher allein aufgrund der Zugangserleichterungen für ihre Beschäftigten Kurzarbeit anzeigen konnten.

Darüber hinaus wird mit dem Gesetzentwurf eine Ermächtigung für die Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Einführung notwendiger Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld geschaffen. Auch dieser Gesetzentwurf wird vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften befürwortet, damit die Möglichkeit gegeben ist, auf die weitere Entwicklung der pandemischen Lage und die Auswirkungen des Angriffskrieges flexibel zu reagieren.

Deutscher Gewerkschaftsbund  
DGB Bundesvorstand  
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

**Evelyn Räder**  
Abteilungsleiterin

[evelyn.raeder@dgb.de](mailto:evelyn.raeder@dgb.de)

Telefon: 030/24 060-399  
Telefax: 030/24 060-771

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

[www.dgb.de](http://www.dgb.de)



Das Defizit im Haushalt der BA ist vor allem auf die Ausgaben für die Pflichtleistungen auf Grund von Kurzarbeit zurückzuführen. Das rechtfertigt, das voraussichtliche Defizit im Haushalt der BA auch im Jahr 2022 durch Liquiditätshilfen auszugleichen und diese zum Jahresende in einen nicht rückzahlbaren Bundeszuschuss umzuwandeln, sodass die BA am Ende des Jahres 2022 schuldenfrei ist. Das gilt erst recht, wenn die Gaskrise in gleichem Maße wie die Pandemie durch Kurzarbeit abgedeckt werden soll. Nur so kann die Handlungsfähigkeit der BA gewährleistet und die im Koalitionsvertrag definierte Rolle der BA in der Qualifizierung und dazugehöriger Beratung stark gemacht werden. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die arbeitsmarktpolitische Gestaltung des Strukturwandels.

### **Zu den Vorhaben im Einzelnen:**

#### **1. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen**

Mit dem Gesetzentwurf soll die Bundesregierung in die Lage versetzt werden, auch nach dem 30. September 2022 umfassend und kurzfristig handlungsfähig zu sein und im Bedarfsfall im Verordnungswege Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld erlassen zu können. Bis zum 30. Juni 2023 könnte sie im Verordnungswege den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld regeln sowie die vollständige oder teilweise Erstattung der vom Arbeitgeber während der Kurzarbeit allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung vorsehen. Die Möglichkeit der Verlängerung der maximalen Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld bei Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt wäre wie im bislang geltenden Recht auf maximal 24 Monate begrenzt. Ermächtigt für die Verlängerung wäre zukünftig allein die Bundesregierung. Zudem hätte die Bundesregierung bis zum 30. Juni 2023 die Möglichkeit, Verfahrensvereinfachungen auch für die Bundesagentur für Arbeit bei den Prüfungen der Anspruchsvoraussetzungen des Kurzarbeitergeldes zu regeln (durch den Verzicht auf Einsatz von Erholungsurlaub, Arbeitszeitguthaben und negativen Arbeitszeitsalden; Rechtzeitigkeit der Anzeige über den Arbeitsausfall auch noch im Folgemonat). Die Verordnungsermächtigung zur Öffnung des Kurzarbeitergeldes für die Leiharbeit in § 11a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wird bis Mitte 2023 verlängert. Schließlich wird die Bundesregierung bis zum 30. Juni 2023 ermächtigt, zu regeln, dass das Einkommen aus einer geringfügigen Nebenbeschäftigung nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet wird.

Vor dem Hintergrund der während der Corona-Pandemie gesammelten Erfahrungen, insbesondere, dass in Krisensituationen eine sehr kurzfristige Anpassung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld über einen vorher nicht abschätzbaren Zeitraum erforderlich sein kann, befürworten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die Verlängerung der pandemiebedingten Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung. Damit bleibt diese auch weiterhin kurzfristig handlungsfähig, wenn sich insbesondere die Störungen in den Lieferketten infolge des Angriffskriegs auf die Ukraine verschärfen. Das Fehlen der Vorprodukte kann die Produktionstätigkeiten der Betriebe unmittelbar erheblich beeinträchtigen, ebenso mögliche Versorgungsengpässe beim Gas.



Die Auswirkungen des Ukraine-Krieges setzen bereits jetzt viele Betriebe stark unter Druck. Sollten sich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten verstärken oder es sogar zu Gasrationierungen kommen, werden voraussichtlich viele Betriebe die von ihnen allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit nicht mehr stemmen können. Daher befürworten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, dass die Möglichkeit zur Erstattung der Remanenzkosten bestehen bleibt.

Gleiches gilt für die Ermächtigung der Bundesregierung zur Verlängerung der maximalen Bezugsdauer auf 24 Monate bei Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Denn ein Ende des Angriffskrieges ist aktuell nicht absehbar.

Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum im Zuge der Neufassung die bisherige Ermächtigung an das BMAS in § 109 Abs. 1 SGB III entfallen soll und nur noch die Bundesregierung durch Verordnung die Bezugsdauer verlängern kann.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass die Öffnung der Kurzarbeit für die Leiharbeit weiterhin ermöglicht wird, da in dieser Branche sonst eine Entlassungswelle drohen könnte. Dazu müsste die Verordnungsermächtigung genutzt werden, um die ausgelaufene Regelung zu reaktivieren.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 7. September 2020 dargelegt, sehen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften in der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes den richtigen Weg – gegenüber der Erleichterung eines Hinzuverdienstes zum Kurzarbeitergeld. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse dürfen gegenüber anderem Hinzuverdienst nicht bevorzugt werden. Diese Regelung bestand für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2022 bereits in § 421c Abs. 1 S. 3 SGB III. Anschließend lief sie aus, doch gab es seit dem 1. Juli 2022 auf Grundlage der Ermächtigung des § 421c Abs. 5 SGB III die Möglichkeit der Verlängerung per Verordnung. Es ist zu begrüßen, dass von der Ermächtigung kein Gebrauch gemacht wurde. Ebenso ist zu begrüßen, dass die Regierungsfractionen davon Abstand genommen haben, allein Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung auf Dauer anrechnungsfrei zu stellen, wie es noch in der Formulierungshilfe vorgesehen war. Dass die nun geplante Verordnungsermächtigung im neuen § 109 Abs. 8 SGB III zumindest bis zum 30. Juni 2023 befristet werden soll, ist demgegenüber eine Verbesserung. Es ist zwar die zeitliche Befristung einer Rechtsverordnung mit der Ausnahmeregelung zu geringfügiger Beschäftigung vorgesehen, die Verlängerungsmöglichkeit jedoch nicht weiter zeitlich eingegrenzt.

Während der Pandemie in Deutschland hatten in der Spitze sechs Millionen Beschäftigte Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Die Bearbeitung von Anzeigen und Anträgen auf Kurzarbeit hat bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) enorme personelle Ressourcen gebunden. Daher begrüßen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die inhaltlichen Erweiterungen der Verordnungsermächtigungen (Verzicht auf den Einsatz von Urlaub oder Arbeitszeitguthaben), um Entlastungen bei der Prüfung der Voraussetzungen für die BA zu schaffen, um in einer möglichen Krisensituation die Handlungsfähigkeit der BA und die zeitnahe Erstattung des Kurzarbeitergeldes sicherzustellen.



Dass – anders als noch in der Formulierungshilfe – alle Verordnungsermächtigungen bis Juni 2023 befristet werden, gleicht einerseits die Geltungsdauer der Ermächtigungen einander an. Andererseits wird sie dadurch für einige der Ermächtigungen deutlich verkürzt. Es bleibt die Gefahr, dass die Bundesregierung im Zeitraum bis Ende Juni 2023 aufgrund einer unsicheren wirtschaftlichen Lage die notwendige Dauer von Sonderregelungen zur Kurzarbeit nicht einschätzen kann.

## **2. Verlängerung der erleichterten Bedingungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld**

Mit der Verordnung werden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 die Zugangserleichterungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld verlängert, so dass es für Betriebe bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin ausreichend ist, wenn mindestens 10 Prozent ihrer Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind (regulär mindestens ein Drittel). Zur Vermeidung der Kurzarbeit sollen die Beschäftigten nach wie vor keine Minusstunden vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufbauen müssen.

Die Ermächtigung wird jedoch nicht auf den neuen § 109 SGB III gestützt, sondern auf § 421c Abs. 5 SGB III, dessen Verordnungsermächtigung noch bis zum 30. September 2022 gilt. Von den erweiterten Möglichkeiten der neuen Ermächtigunggrundlage wird vorerst kein Gebrauch gemacht.

Die Erweiterung des Zeitraumes für den erleichterten Zugang für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes wird vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften begrüßt. Die bewährte Regelung zur Erleichterung des Zuganges zu Kurzarbeitergeld stellt sicher, dass auch über den 30. September 2022 hinaus Beschäftigungsverhältnisse durch eine Verlängerung der vereinfachten Zugangsvoraussetzungen stabilisiert sowie Arbeitslosigkeit und gegebenenfalls Insolvenzen vermieden werden. Ob die Verlängerung bis 31. Dezember 2022 ausreicht, bleibt jedoch abzuwarten.

## **3. Stark gestiegene Energiepreise gefährden Produktion in Deutschland**

Immer mehr Betriebe sehen sich gezwungen, auf die aktuelle Energielage mit einem Zurückfahren der Produktion oder einer zumindest teilweisen Aufgabe von Geschäftsbereichen zu reagieren. Besonders stark betroffen ist die energieintensive Wirtschaft. Angesichts der ex-tremen Energiepreissteigerungen müssen dringend weitere geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Insolvenzen zu vermeiden und Beschäftigung zu sichern.